

**Ehrenordnung
des Rates der Stadt Oelde
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am XX.XX.XXXX nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Auskunftspflichten**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
- Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2
Herstellung von Transparenz
- Ratsmitglieder –

- (1) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5, 6 und 7 sind gemäß § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss der Gemeindeordnung.
- (2) Sie werden daher jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten gemeinsam mit diesem veröffentlicht.
- (3) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 4 und 8 werden unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter im Rahmen des Absatzes 1 ebenfalls mit veröffentlicht.
- (4) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 3
Herstellung von Transparenz
-Mitglieder der Ausschüsse (soweit nicht Ratsmitglied) -

- (1) Die Angaben der Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar.
- (2) Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Absatz 1 hingewiesen.
- (3) Die Einsichtnahme ist nur in die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffern 3 bis 8 möglich.
- (4) Den Ausschussmitgliedern (soweit nicht Ratsmitglied) ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10.10.2005 außer Kraft.

Oelde, XX.XX.XXXX

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin